

aber jetzt durch Bradmann ins Licht gestellt worden. Denn zum mindesten im 11. Jh. hat Mauritius in Deutschland zweifellos als Reichspatron gegolten; wird er doch in einem Diplom Heinrichs IV. vom Jahre 1079 (St. 2817, in der einschlägigen Literatur noch nicht beachtet) sogar ausdrücklich als *regni patronus* bezeichnet. Dazu kommt, daß die heilige Lanze, eines der Reichsinsignien, lange Zeit als Mauritiuslanze angesehen wurde so wie vorher als Konstantins-, nachher als Longinuslanze. Bradmann geht sowohl der Geschichte des Mauritiuskultes wie der der hl. Lanze nach. Er kommt zum Ergebnis, daß die Lanze zwar schon im langobardischen Italien und dann im burgundischen Reich als Herrschaftssymbol, noch nicht aber als Mauritiusreliquie gegolten habe, daß dann der Mauritiuskult einerseits, die Lanze andererseits, unabhängig voneinander aus Burgund ins Ottonenreich gekommen und erst dort um 1000 miteinander in Verbindung gesetzt seien, nachdem Mauritius zum „Schutzpatron der ottonischen Politik im Süden und Osten des Reiches“ geworden sei. Darf man vielleicht zur Vereinfachung dieses schwierigen Entwicklungsganges die Hypothese wagen, daß die Lanze doch schon in Burgund als Mauritiuslanze angesehen wurde, auch wenn ein Italiener wie Liutprand sie noch als Konstantinslanze betrachtete? Weiter beschäftigt sich Bradmann im Anschluß an seine früheren Arbeiten mit der Lanzenschenkung Ottos III. an Boleslav Chrobry, die er einleuchtend als eine Patricius-Ehrung erklärt; nicht das Krautauer, sondern das Wiener Exemplar beide werden auf Tafeln abgebildet sei die echte heilige Lanze. Ein Anhang setzt sich mit O. Höfler auseinander und betont, daß die Lanze weniger die Kontinuität germanischer Vorstellungen beweise als gerade deren Zurückdrängung durch römisch-kirchliche. In der Tat hat Höfler, der Liutprands Nachricht von der Übertragung der Lanze aus Italien und Burgund nach Deutschland verwarf (vgl. oben S. 281 f.), das Wesentliche verkannt, nämlich daß es für das germanische Rechtssymbol nicht auf das einzelne Exemplar ankam, und daß demnach sehr wohl eine fremde Reliquie in die Rolle eines heimischen Herrschaftszeichens eintreten konnte. Das germanische Rechtssymbol bewahrte seine Kontinuität, während die damit verknüpften religiösen Vorstellungen sich vom Heidnischen ins Christliche wandelten: so erklärt Bradmann den Zusammenhang, und so hat man ähnliche Dinge schon seit hundert Jahren aufgefaßt. Die Notwendigkeit der von Höfler geforderten Umwertung ist also nicht einzusehen, solange man nicht die Erkenntnis aller zeitlichen Wandlungen und damit das geschichtliche Denken überhaupt aufgeben will.

C. E.

Friedrich Martin Fischer, Politiker um Otto den Großen (Hist. Stud. hg. v. E. Ebering, 329). Berlin 1938; 171 S. - Ein ansprechender Versuch, einem gründlich durchforschten Stoff eine neue Seite ab-